

Amüliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amüliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36,
In Bad Ems: Römische Straße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 70

Diez, Montag den 31. März 1919

59. Jahrgang

Amülicher Teil

J.-Nr. 2961. II.

Diez, den 24. März 1919.

An die Herren Bürgermeister der besetzten Gemeinden.

Betrifft die Ausführung der Schutzpocken-
impfung im Jahre 1919.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900
— Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Re-
gierungsamtsblattes für 1901 abgedruckten Vorschriften zur
Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts ersuche ich Sie,
die Impflisten für 1919 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen
Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I bezeichneten Formulare sind für die Impfarzte
bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. For-
mular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular
IV zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorzustellenden
Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

- alle 1917 und früher geborenen Kinder, welche entweder
noch garnicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden
sind,
- alle im Jahre 1918 geborenen noch lebenden Kinder
einschl. der zugezogenen.

In die Wiederimpfungsliste (Formular IV) gehören:

- alle 1906 oder früher geborenen und noch gar nicht oder
ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Böglinge von
öffentlichen oder Privatschulanstalten, und
- die 1907 geborenen Böglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a. erwähnten Impf-
pflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre sorgfältig
in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes z. B.
im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc. über-
tragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen
erfolgreichen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Weggängen ist in der letzten Spalte der neue Wohn-
ort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann
die Ueberweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die
den Formularen vorgebrachten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Ueber das Ge-
samtergebnis ist je eine Uebersicht nach Formular VIII und
IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und
demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. Js. bestimmt
unter Beifügung der ärztlichen Zeugnisse über etwaige Be-
freiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche
Entscheidungen wegen Nichtgestellungen von Impflingen ein-
zusenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach
den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestim-
mungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts
zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahr-
zunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher
Impfstoffe Sorge zu tragen und den Eltern der Impflinge
rechtzeitig gedruckte Vorladungen (die auf der Rückseite mit
den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen sind) zu-
gehen zu lassen.

Die Bordrucke für die Vorladungen gehen Ihnen mit den
übrigen Formularen zu.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß
die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäfts
und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impf-
arztes, sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem
oder von ihm bestellten Personen wahrzunehmen ist. (Die
durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen
der Gemeindekasse zur Last.) Weiter wird daran erinnert, daß
der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und wenn Wieder-
impfungen zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der
rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen ist,
in den Impf- und Nachschauterminen anwesend sein müssen.
Für Waschgelegenheit — zwei Waschkübeln nebst Seife und
Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ordnungsmäßigen Aus-
führung des Impfgeschäfts ist die genaueste Befolgung der
gegebenen Bestimmungen unerläßlich.

Die Festsetzung der Impftermine wird demnächst im Kreis-
blatt bekannt gegeben werden.

Bis zum 15. April d. Js. sind mir die ordnungsmäßig
aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 3002.

Diez, den 26. März 1919.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Wilhelm Fischer in Ebertshausen ist zum
Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige
Amtsdauer, beginnend mit dem heutigen Tage, gewählt und
von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Gaignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

betreffend die Nachzeichnung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachzeichnung vorgelegt werden.

Bei der Nachzeichnung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrtfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kastriertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Unterlahnkreise wird die Nachzeichnung in den Orten: Diez, Altdiez, Aull, Heißenbach, Hambach, Gückingen, Freindiez und Birlenbach in der Zeit bis zum 30. April ds. Jrs. durchgeführt.

Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Eichamt vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung der Nachzeichnung sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in dem Eichamt zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachzeichnung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefahrenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachzeichnungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Eichgebühren sind im Eichamt direkt zu entrichten. Nach beendeter Nachzeichnung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachzeichnungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorchriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich, einige Tage vor dem Nachzeichnungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachzeichnungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörden der vorgenannten Orte ersuche ich außerdem unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekanntgegebenen Muster 2 Sorge zu tragen. In dieselben sind alle Besitzer eichpflichtiger Gegenstände (Gewerbetreibende und Landwirte) einzutragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten und die Formulare zu den Zahlungslisten sind dem Eichamt hierseits umgehend vorzulegen.

Der Landrat.

Ebon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil**Deutschland.**

D Ammoniak-Not. Die Ammoniakherzeugung ist laut Köln. Volksztg. von 31 000 Tonnen monatlich auf 18- bis 19 000 Tonnen seit der Revolution gesunken. Der deutschen Landwirtschaft wird daher kaum soviel zur Verfügung gestellt werden können, wie während des Krieges, trotzdem die Lieferungen zur Munitionsherstellung inzwischen eingestellt wurden. Der Mangel an Stickstoff ist darauf zurückzuführen, daß die Leistung der Kokerien ganz gewaltig zurückgegangen ist und die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen sowie die Reichswerke, die den Stickstoff nach dem synthetischen Verfahren herstellen, entweder gar nichts oder nur ganz geringe Mengen Stickstoff herstellen können, weil Kohlen fehlen oder in ihren Betrieben fortgesetzt gestreikt wird. Man sieht, wie die sinkende deutsche Arbeitslust in ihren schädlichen Wirkungen fortwirkt und auch vor der Landwirtschaft nicht Halt machen kann, die auf Industrieerzeugnisse angewiesen ist. Mögen die Arbeiter ihre hohe Aufgabe erkennen, die deutsche Volkswirtschaft vor bösligem Zusammenbruch zu retten!

— Eine Erklärung Lettow-Vorbeck's. General von Lettow-Vorbeck bittet um Verbreitung folgender Erklärung: Meine Worte, die ich in einer privaten gesellschaftlichen Vereinigung in Rotterdam sprach, wurden in der Presse mehrfach entstellt wiedergegeben und werden augenscheinlich dazu benutzt, mir umstürzlerische Bestrebungen gegen die bestehende Regierung unterzulegen. Hierzu bemerke ich, daß ich Äußerungen, die solche Deutung zulassen, überhaupt nicht gemacht habe. Um jeden Zweifel auszuschließen, erkläre ich am Tage meines Eintreffens in Berlin dem Reichswehrminister persönlich, daß, wenn ich jetzt meine Dienste der bestehenden Regierung zur Verfügung stelle, dies in loyaler Weise geschieht.

D Feuerungszulage für die Beamten. Die planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Beamten der Staatsverwaltungen haben mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an laufende Kriegsteuerungszulagen erhalten, die sich nach dem jährlichen Diensteinkommen und nach den Anstellungsarten abufen. Die niedriger Besoldeten erhalten höhere und die höher Besoldeten geringere Zulagen. Ein Rechtsanspruch auf diese Zulagen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Den gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Beamten und den Lohnangestellten höherer Ordnung sind solche Zulagen zugewiesen. Unverheiratete Beamte erhalten nur 80 v. H. der Grundbeträge, doch werden Ledige, die einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Für Kinder, die noch erwerbsunfähig sind, sind besondere Zulagen vorgesehen. Den in Ruhestand befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten und den Hinterbliebenen können Kriegsheilfsmittel gewährt werden. Als Mindestsatz der Kriegsheilfsmittel sind in der Regel 50 v. H. desjenigen Betrags zu gewähren, der dem Beamten an Kriegsteuerungszulagen zustehen würde, wenn er noch im Dienst wäre.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 4. April 1919, mittags 1 Uhr anfangend werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Distrikt Eisenhöll 22.

5 Nm. Nadelholznußhölzlichkeit 2,20 Meter lang,

96 Nm. Eichenholznußhölzlichkeit 2,20 Meter lang,

167 Nm. Eichen-, Hainbuchen- und Weichholzlichkeit und Knüppelholz,

3160 Reiserwillen.

Abfuhrmöglichkeit nach den Landorten.

Zusammenkunft um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr am Becheler Friedhof.

Oberlahnstein, den 28. März 1919.

Der Magistrat.

J. B.

Herder, Beigeordneter.